

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44.

Jahrgang 1880.

1004. 955.

### Privilegium

wegen Emission von 11 Millionen Mark  $4\frac{1}{2}$  procentiger Prioritäts-Obligationen X. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

### Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, ihr zur Beschaffung derjenigen Geldmittel, welche zur Ausführung beziehungsweise Vollendung der Gesellschaft concessionirten Erweiterungen des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie zum Zweck der Vermehrung der Betriebsmittel erforderlich sind, die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 11 Millionen Mark zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung für 1833, Seite 75 ff.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen erteilen.

§. 1. Die auf Höhe von 11 Millionen Mark zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung: Prioritäts-Obligationen X. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft nach dem anliegenden Schema A ausgefertigt in Appoints von 3000, 1000 und 500 Mark unter fortlaufenden Nummern derart, daß die Appoints von 3000 Mark zum Gesamtbetrage von drei Millionen Mark die Nummern 1 bis einschließlich 1000, die Appoints von 1000 Mark zum Gesamtbetrage von drei Millionen Mark die Nummern 1001 bis einschließlich 4000, die Appoints von 500 Mark zum Gesamtbetrage von 5 Millionen Mark die Nummern 4001 bis einschließlich 14 000 erhalten.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden mit der facsimilirten Unterschrift zweier Mitglieder der Königlichen Eisenbahn-Direction versehen und von einem Beamten der letzten contrafirmirt.

Die für diese Obligationen nach dem ferner anliegenden Schema B auszufertigenden Zinscoupons, sowie die Anweisungen zu deren Empfang (Talons) werden in gleicher Weise ausgefertigt. Die erste Serie der Zinscoupons für 10 Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger einmaliger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. October 1880.

Jahre neue Zinscoupons und Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Coupons quittirt wird, — sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahn-Direction schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit jährlich  $4\frac{1}{2}$  Prozent verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den durch die Königliche Eisenbahn-Direction in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Zahlstellen ausbezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von den in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungssterminen an gerechnet, nicht gechehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft und haben als solche unbeschadet des Vorzugsrechts, welches den älteren zufolge der früheren Privilegien für die Bergisch-Märkische Bahn und deren einzelne Bahnstrecken, insbesondere für die Dortmund-Soester, Düsseldorf-Elberfelder, Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn, sowie für die Hessische Nordbahn aufgenommenen Prioritäts-Anleihen zu steht, an dem Netto-Ertrage der zum Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stamm-Actien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine.

Die gleiche Priorität, wie solche den in Gemäßheit gegenwärtigen Privilegiums zum Betrage von elf Millionen Mark emittirten Obligationen zu steht, wird für einen weiteren Betrag von vier Millionen Mark Prioritäts-Obligationen vorbehalten, so daß die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft berechtigt ist, einen fernerweisen Betrag von vier Millionen Mark oder weniger in Obligationen X. Serie mit dem nämlichen Vorzugsrechte, wie solches der gegenwärtigen Emission zugestanden ist, zu emittiren, falls ihr späterhin die Königliche Staatsregierung hierzu die Genehmigung erteilt.

§. 4. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der

Amortisation, wozu alljährlich ein halbes Prozent des Nominal-Kapitales — zunächst also bis zu der am Schlusse des vorigen Paragraphen vorbehaltenen weiteren Emission der Betrag von 55 000 Mark — sowie die auf die ausgelooften Obligationen fallenden ersparten Zinsen verwendet werden. Die Amortisation wird durch Ausloosung bewirkt.

Die Ausloosung findet zuerst im Jahre 1890 und sodann alljährlich statt und die Auszahlung des Nominal-Betrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt vom 2. Januar des auf die Ausloosung folgenden Jahres ab, zuerst also im Jahre 1891.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämtliche Prioritäts-Obligationen durch öffentliche Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Kündigung der ganzen Anleihe darf jedoch nicht früher als zum 1. Januar 1891 geschehen.

§. 5. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Rückzahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe der im §. 4 enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a. wenn ein Zinszahlungstermin aus den zur Zahlung disponiblen Reinerträgen länger als drei Monate durch Verschulden der Gesellschaft unberichtigt bleibt;

b. wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Bahnen aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c. wenn die im §. 4 festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a und b bedarf es einer Kündigung nicht, das Kapital kann vielmehr von dem Tage ab, an welchem einer derselben eintritt, zurückgefordert werden und zwar zu a bis zur Einlösung der betreffenden Zinscoupons, zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem unter c gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung der Amortisationssumme hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Gesellschaft die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Zwecke binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 6. Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht am Sitze der königlichen Eisenbahn-Direction in Gegenwart eines Mitgliedes derselben und eines protokollierenden Notars in einem 14 Tage vorher durch einmalige Insertion in

die im §. 10 erwähnten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden, im dritten Quartale jeden Jahres anzuberaumenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7. Die Nummern der ausgelooften Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 6 gedachten Termins einmal öffentlich bekannt gemacht, die Auszahlung derselben erfolgt bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den durch die königliche Eisenbahn-Direction in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Zahlstellen an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Werden die Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooft und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die in Folge der Ausloosung eingelösten Obligationen werden in Gegenwart eines protokollierenden Notars vernichtet und wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, dagegen ist die Gesellschaft die in Folge einer allgemeinen Kündigung ihrerseits oder in Folge der Rückforderung Seitens der Gläubiger (§. 5) eingelösten Obligationen wieder auszugeben befugt.

§. 8. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind und ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der königlichen Eisenbahn-Direction alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direction einmal öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 9. Für die Mortification angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen findet das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Die Mortification verlorener oder vernichteter Zinscoupons und Talons ist nicht statthaft; es soll jedoch dem Ermessen der königlichen Eisenbahn-Direction anheim gestellt bleiben, demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2) bei der königlichen Eisenbahn-Direction anmeldet und

den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinscoupons gegen Quittung auszusahlen.

§. 10. Die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staats-Anzeiger, eine Berliner, eine Cölner und eine Elberfelder Zeitung.

§. 11. Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen frei, jedoch haben sie als solche nicht das Recht sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privi-

legium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf bekannt zu machen und eine Anzeige von diesem Erlasse in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Baden-Baden, den 29. September 1880.

gez.: **Wilhelm.**

(L. S.) ggez.: Maybach. Bitter.

Schema A.

<p>Stamm-Ende.</p> <hr/> <p>Bergisch-Märkische Prioritäts-Obligation X. Serie Nr. . . . . .</p> <hr/> <p>Die Obligation ist versehen mit dem Facsimile der Herren:</p> <p>Contrafirmirt von Herrn</p> <hr/> <p>Beigegeben 20 Zinscoupons der Serie I für die Jahre . . . . . mit Talon.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Prioritäts-Obligation X. Serie</b> der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft Nr. . . . . über . . . . . Mark.</p> <p>Inhaber dieser Prioritäts-Obligation hat einen Antheil von . . . . . Mark an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von . . . . . Prioritäts-Obligationen X. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Elberfeld, den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . (L. S.) Königliche Eisenbahn-Direction.</p> <p>Dieser Obligation sind beigegeben worden: 20 Zinscoupons der Serie I für die Jahre . . . . . mit Talon.</p> <p style="text-align: right;">Ausgefertigt:</p>
---	---

Schema B.

<p style="text-align: center;">Bergisch-Märkische Eisenbahn <b>Talon</b> zu der Prioritäts-Obligation X. Serie Nr. . . . gehörig.</p> <p>Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zinscoupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an den Inhaber der Obligation. Elberfeld, den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . (L. S.) Königliche Eisenbahn-Direction.</p> <p>Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Serie . . . . . Zinscoupon . . . . . Nr. . . . . zu der Prioritäts-Obligation X. Serie Nr. . . . . Inhaber empfängt am . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . gegen diesen Coupons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen . . . M. . . Pf. Zinsen vom . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . bis . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . Königliche Eisenbahn-Direction. Verjährt am . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .</p> <p style="text-align: right;">Ausgefertigt:</p>	<p style="text-align: center;">Bergisch-Märkische Eisenbahn <b>Talon</b> zu der Prioritäts-Obligation X. Serie Nr. . . . gehörig.</p> <p>Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zinscoupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an den Inhaber der Obligation. Elberfeld, den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . (L. S.) Königliche Eisenbahn-Direction.</p> <p>Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Serie . . . . . Zinscoupon . . . . . Nr. . . . . zu der Prioritäts-Obligation X. Serie Nr. . . . . Inhaber empfängt am . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . gegen diesen Coupons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen . . . M. . . Pf. Zinsen vom . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . bis . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . Königliche Eisenbahn-Direction. Verjährt am . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .</p> <p style="text-align: right;">Ausgefertigt:</p>
--	--

**Inhalt der Gesetzsammlung.**  
1005. 956. Das zu Berlin am 16. October 1880 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8738. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 13. October 1880.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**1006.** 966. Da die Lungenseuche in dem Königreich der Niederlande und in dem Königreich Belgien nicht mehr in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang auftritt, wird hiermit unsere unter dem 22. Februar 1876 I. II. 1277 erlassene Verordnung, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und von Kälbern aus dem Königreich der Niederlande und dem Königreiche Belgien, vom 1. November d. J. ab aufgehoben, wie ebenmäßig auch unsere Verordnung vom 4. November 1879 I. II. a. 2188, betreffend die Einfuhr von holländischem Rindvieh zu Zuchtzwecken an dem genannten Tage außer Kraft tritt.

Die vom 1. November d. J. ab nunmehr wieder allgemein gestattete Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den genannten Ländern wird jedoch auf Grund des §. 2 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 mit Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten an die Bedingung geknüpft, daß über jedes zur Einfuhr gelangende Rind ein von einer holländischen, beziehentlich belgischen Gemeindebehörde ausgestelltes Ursprungszeugniß beigebracht wird, welches enthalten muß:

1. die Angabe des Ursprungsortes, des Alters, des Geschlechts und der Farbe jedes einzelnen Thieres.

2. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 Kilometer weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht oder in dem gedachten Zeitraume geherrscht hat.

Dies Ursprungszeugniß ist den Grenz Zollbehörden, resp. deren Beamten bei der Einfuhr vorzuzeigen.

Die Einfuhr von Rindvieh ohne die vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse ist verboten.

Nach §. 74 obengenannten Gesetzes unterliegen verbotswidrig eingeführte Thiere der Einziehung und die dem Verbote zuwiderhandelnden Personen einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe, sofern nicht nach Maßgabe des §. 328 des St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt worden ist.

Die Ortspolizeibehörden werden hiermit angewiesen, für sofortige thunlichste Verbreitung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 20. October 1880. I. II. a. 2387.

**1007.** 958. Die Kreis-Wundarztstelle des Stadtkreises Barmen, mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark, wird zum 1. Januar 1881 erledigt.

Bewerber, welche die Physikatsprüfung bestanden oder andernfalls sich verpflichten, dieselbe binnen Jahresfrist abzulegen, wollen sich unter Vorlage ihrer Approbation, eines Lebenslaufes und eines obrigkeitlichen Führungsattestes innerhalb 6 Wochen bei uns melden.

Düsseldorf, den 20. October 1880. I. II. A. 2379.

**1008.** 959. Durch Konzession vom 9. Februar d. Js. ist die Lebensversicherungs-Bank „Kosmos“ zu Pest zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten zugelassen worden.

Die Statuten und die Konzession sind dem gegenwärtigen Amtsblatte als besondere Beilage angefügt.

Düsseldorf, den 18. October 1880. I. III. B. 5059.

**1009.** 967. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provinzial-Verwaltungs-Rath auf Grund des §. 8 der am 1. October d. J. in Kraft getretenen neuen Körordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz die Körpergebühren vom 1. October cr. ab für die nächsten 3 Jahre auf 1 Mark für jeden vorgeführten Hengst und auf 3 Mark für jeden angeführten Hengst festgestellt hat.

Düsseldorf, den 12. October 1880.

Der Landes-Director der Rheinprovinz:  
Freiherr von Landsberg.

Die Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise wollen vorstehende Bekanntmachung in den Kreisblättern republiciren.

Düsseldorf, den 20. October 1880. I. III. A. 4868.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. October 1878.

**1010.** 960. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich erschienene illustrierte Volkskalender für das Jahr 1881, fünfter Jahrgang, mit dem Titel: „Der Republikaner“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 18. October 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. J. B.: von Heppe.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1011.** 950. Nachdem die Eigenthümer der Steinkohlenbergwerke:

1. ver. Wasserschneppe in der Gemeinde Heisingen und des Beilehns ver. Wasserschneppe Nr. II, verliehen am 18. Mai 1847 ds. conf. den 8. Juni 1847,

2. des in den Gemeinden Heisingen und Hinsbeck, Kreis Essen gelegenen Steinkohlenbergwerks ver. Flor und Flörchen, nach der Bestätigungsurkunde vom 5. October 1872 entstanden durch Vereinigung der Grubenfelder:

A. Flor und Flörchen, nach dem Vertrage vom 11. April 1866 und der Bestätigungsurkunde vom 15. Juni 1867, entstanden durch Consolidation der Bechen: a. Flor und Flörchen, verliehen am 10. Juni 3. Juli 1844, b. Rudolph, verliehen am 15. Dezember 1857, c. Neu-Dälmen, verliehen am 20. Januar 1866,

B. Mühlmannsbänkebank, verliehen am 17. September 5. October 1836,

O. Mühlmannsbank Nr. I, verliehen am 22. Juli 9. August 1851,

D. Mühlmannsbänkebank, verliehen am 2/14. Dezember 1851,

3. des Steinkohlenbergwerks Kottelkampsbank II, in

der Gemeinde Heisingen, nach der notariellen Urkunde vom 24. Januar 1880 und der Bestätigungsurkunde vom 29. September 1880, entstanden durch die reale Theilung des Steinkohlenbergwerks ver. Nottelkampsbank, welches nach der Bestätigungsurkunde vom 6. November 1869 aus den Grubenfeldern der Bechen: a. Nottelkampsbank, verliehen am 16. September 1853, b. Bönnscheid, verliehen am 12./31. August 1848, besteht, auf Grund der mit einer Mehrheit von über drei Vierteln aller Kräfte gefassten Beschlüsse vom 4. Oktober 1879, 11. Februar, 24. Januar und 24. April 1880 den anliegenden notariellen Vertrag vom 13. Mai und 26. August 1880 errichtet haben, nach der Bescheinigung des Königlich Amtsgerichts zu Essen vom 28. Juli 1880 die Steinkohlenbergwerke ver. Wasser Schneppe, ver. Nottelkampsbank ver. Flor und Flörchen auf den Namen der Gewerkschaften dieser drei Bechen zum Grundbuche eingetragen stehen und diese drei Bergwerke mit Ausnahme der zur Zeche ver. Wasser Schneppe gehörigen Grundstücke weder in der zweiten noch dritten Abtheilung des Grundbuchs belastet sind, wird die Consolidation der Steinkohlenbergwerke ver. Flor und Flörchen, ver. Wasser Schneppe und Nottelkampsbank II zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen Heisinger Mulde bestätigt.

Urkundlich, unter Anheftung der notariellen Consolidationsurkunden vom 13. Mai und 26. August 1880, der in notarieller Form errichteten Gewerkschaftsbeschlüsse vom 4. Oktober 1879, 11. Februar und 24. April 1880, einer beglaubigten Abschrift der notariellen Urkunde vom 24. Januar 1880, der Verleihungs-Urkunden der Grubenfelder ver. Wasser Schneppe, und ver. Wasser Schneppe Nr. II vom 18. Mai 1847, de conf. den 8. Juni 1847, einer beglaubigten Abschrift der Bestätigungsurkunde vom 6. November 1869 über die unter dem Namen ver. Nottelkampsbank vereinigten Bergwerke, der Ausfertigung der Bestätigungsurkunde vom 5. Oktober 1872 cum annexis über die unter dem Namen ver. Flor und Flörchen vereinigten Bergwerke betreffend, der Bestätigungsurkunde vom 29. September 1880 in beglaubigter Abschrift in betreff der realen Theilung des Steinkohlenbergwerks ver. Nottelkampsbank, sowie des Consolidationsrisses aus gefertigt, zur Eintragung im Grundbuche.

Dortmund, den 29. September 1880.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

### Sicherheits-Polizei.

**1012.** 924. In der Nacht vom 26./27. September d. J. sind aus einem verschlossenen Raume des der Firma J. J. Dierichs Wittwe in Barmen zugehörigen Färbereilocals ca. 90 Pfund Lizen mittelst Einsteigens gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Lizen Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon ungesäumt Mittheilung zu machen.

Eberfeld, den 7. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lütjeler.

**1013.** 935. Es sind gestohlen worden:

dem Ackerknecht Johann Siejok bei dem Dekonomen Wilhelm Büdmann zu Alteneffen Sect. D. in der Zeit vom 18. bis zum 23. September d. J. aus seinem Schlafzimmer im Hause seines Dienstherrn: ein dunkelblauer Rod mit schwachen grauen Streifen, eine hellgraue Weste und ein Paar vorgeführte kalblederne Stiefel (Z. 1740—80); in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober d. J. dem im evangelischen Waisenhause zu Essen, Beuststraße Nr. 2, wohnenden Waisenvater Carl Werdermann aus einem unverhüllten Gänsestall auf dem Hofplatze des Waisenhauses: 6 fette Gänse, 3 weiße und 3 bunte, im Werthe von 24 Mark (Z. 1739—80); am 29. September d. J., Nachmittags von ¼ vor 5 Uhr bis 7 Uhr den Eheleuten Bergmann Johann Vanholt zu Alteneffen, Sect. D. Nr. 216 aus deren Wohnung: 75 Mark, bestehend aus drei Zwanzigmarkstücken und Zwei- und Einmarkstücken. Die drei Zwanzigmarkstücke befanden sich in einer kleinen Medizinschachtel, welche ebenfalls mitgenommen ist; zu gleicher Zeit und an demselben Orte dem Bergmann Bernhard Vanholt: ein Portemonnaie mit 27 Mark. Das Portemonnaie ist mit blauen und weißen Perlen besetzt.

Der Verdacht, diesen Diebstahl ausgeführt zu haben, fällt auf zwei Manns- und eine Frauensperson, die sich um die genannte Zeit in der Nähe aufgehalten haben. Die Frauensperson hat gebettelt, die Männer haben etwas später daselbst Trinkwasser gefordert und solches auch getrunken. Erstere ist ungefähr 30 Jahre alt (Z. 1738—80).

Diejenigen, welche über die Thäterschaften oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden er sucht, solches hierher oder bei der nächsten Polizei-Behörde zur Anzeige bringen zu wollen. Essen, den 6. October 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

**1014.** 936. Als vermuthlich auf dem Wege von Werden nach Speldorf in der Zeit vom 25. bis 27. September cur. gestohlen, sind bei einem vielbestraften Diebe 1 weiß-wollener Frauenunterrock, 2 leinene Taschentücher, eins gezeichnet M. H. 12, eins M. H., sowie 1 Handtuch gez. M. H. gefunden worden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, die Sachen beim Amts-Gericht Mülheim a. d. Ruhr zu recognosciren.

Duisburg, den 9. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Weyer.

**1015.** 948. In der Nacht vom 23. zum 24. September d. J. sind dem Seilermeister Franz Schemkes aus seiner Werkstelle zu Essen, Segerothstraße, nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1. 3 Stück Pflugleinien à 60 Meter lang, 2. 3 Stück Waschleinien à 60 Meter lang, 3. 1 Duzend Schubfarrenlichter, 4. 2 Stück Trommelfordel à 60 Meter lang, 5. 18 Schoß Peitschenschmuren, 6. 20 Schoß Peitschenvorschläge, 7. 2 Rollen Bindfaden, 8. 50 Stück Gerüststricke, 9. 100 Stück Anbindestricke und 10. 30 Pfd. Hanf.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft bezw. über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben

können, werden ersucht, solches hierher oder der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige bringen zu wollen.

Essen, den 9. October 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

**1016.** 951. In der Nacht vom 27. zum 28. September d. J. ist aus der katholischen Kirche zu Grieterbusch mittelst Einbruchs ein vergoldetes Kreuz, zwei Paar lederne Pantoffeln und ein Kirchenschlüssel gestohlen worden.

Jeder, der über die Thäterschaft oder über den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg, den 13. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt. J. B.: Frese.

**1017.** 952. Es sind gestohlen worden mittelst Einbruchs:

1. der Wittve Gastwirth Zudermann zu Altenessen in der Nacht vom 6. zum 7. October 1880 aus ihrem Keller: ca. 30 Flaschen Steeger Braunberger- und Dorf Johannisberger-Wein sowie 2 Flaschen Champagner-Wein. (J. 1755—80.)

2. dem Gastwirth Johann Strohscheid zu Altenessen in der Nacht vom 6. zum 7. October 1880 aus seinem Keller zwei Flaschen Champagner und 1 Flasche Hochheimer Wein. (J. 1754—80.)

Der Verdacht, vorstehende Diebstähle begangen zu haben, fällt auf zwei unbekannte Männer, von denen einer mit Nägeln und Hufeisen beschlagenes Schuhzeug getragen hat und einer mit einem Kittel bekleidet gewesen ist.

Diejenigen, welche über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermögen, werden um Mittheilung ersucht.

Essen, den 8. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

**1018.** 953. Es sind gestohlen worden:

1. dem Bergmann Wilhelm Freßberg aus Westfeld am Morgen des 3. August 1880 aus einem unverschlossenen Kasten in der Waschküche der Zeche Maria Anna zu Höntrop eine silberne Cylinderuhr im Werthe von 24 Mark. Auf dem Zifferblatt dieser Uhr ist der

Name „Teuter“ eingravirt. (J. 1814—80.)

2. dem Bergmann Johann Friedrich Tiemann zu Borbeck in der Nacht vom 7. zum 8. Juli 1880 eine Ziehkarre im Werthe von 18 M. Der Kasten derselben war ca. 11 Zoll hoch und vorne ganz zu; das Hinterschütt konnte herausgenommen werden. Der Anstrich war schwarz und der Zustand der Karre noch ein guter. (J. 1762—80.)

Diejenigen, welche über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben könnten, werden um Mittheilung ersucht.

Essen, den 12. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

### Personal-Chronik.

**1019.** 964. Schul-Verwaltung.

Der evangelische Pfarrer Schöber zu Ruhrort ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Knaben-Volksschule in Ruhrort an Stelle des auf seinen Antrag von der Lokalschulinspektion entbundenen Superintendenten Wortmann ernannt worden.

**1020.** 949. Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armeecorps.

Beförderungen.

Hänicke, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Minden zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor ernannt; Schmidt, ehemaliger Sergeant in Frankfurt a. O. als interimistischer Lazareth-Inspektor in Minden angestellt.

Verseetzungen.

Schubert, Bureau-Diätar von der Intendantur 7. Armeecorps zur Intendantur 11. Armeecorps, Timte, Magazin-Rendant in Paderborn als interimistischer Proviandmeister nach Coblenz, Gerberding, Proviand-Amis-Controleur in Düsseldorf als Magazin-Rendant nach Ulmersleben, Elsner, Proviand-Amis-Controleur in Karlsruhe als Magazin-Rendant nach Paderborn, Schröder, Depot-Magazin-Verwalter in Grottkau als interimistischer Proviand-Amis-Controleur nach Düsseldorf, Zimpel, Kasernen-Inspektor von Neuhaus nach Celle, Reinhädel, Kasernen-Inspektor von Celle nach Neuhaus, Bader, Kasernen-Inspektor von Potsdam nach Wesel.

### Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 118, 119, 120 und 121 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Messung bis zum
3822	Lehrer an der katholischen Volksschule in Nieukerk, Kreis Geldern. Einkommen: 1050 M. und freie Wohnung.	1/11
3823	Lehrerin an der evangelischen II. Rittershauser Volksschule in Barmen. Einkommen: 1200 M., steigend bis 1500 M. rc.	30/10
3824	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Neufkirchen bei Mörs. Einkommen: 1200 M. und Miethschädigung von 150 M.	schleunigst
3825	Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 900 M., steigend von 3 zu 3 Jahren nach def. Anstellung um 75 M. bis 1500 M.	1/12
3847	Lehrer an der katholischen Volksschule in Schelsen, Kreis M.-Glabbach. Einkommen: 1050 M., freie Wohnung und Garten.	10/11
3826	Polizeidiener in Homberg a. Rhein. Einkommen: 735 M.	10/11
3827	Ein Verwaltungs-Secretair sucht Stelle.	

Hierzu eine Extrabeilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

## Beilage zum Amtsblatt.

Den beifolgenden, unter dem 26. November 1879 landesherrlich bestätigten Statuten der  
(Lebens-) Versicherungs-Bank „Kosmos“ zu Zeyst

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 8. Juni 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Februar 1880.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

gez. Ribbeck.

### Statuten der Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos.“

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Artikel 1. Die Gesellschaft hat den Zweck Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien oder Summen, berechnet auf Grund der durch die Regierung genehmigten Tarife, abzuschließen.

Alle Versicherungs-Bedingungen sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen.

Die Gesellschaft kann ferner alle sonstige Vereinbarungen eingehen, welche auf der Wahrscheinlichkeit des Lebens und Sterbens beruhen. Bei Vereinbarungen, worauf die vorher festgestellten allgemeinen Tarife und Bedingungen nicht passen, werden die Tarife und Bedingungen auf Grund der genehmigten besonders geregelt. Ferner kann die Gesellschaft Eigenthum erwerben, Renten und sonstige Einkünfte kaufen und verkaufen; ebenso kann sie mittelst Zinsen auf Zinsen und Vererbung Ueberlebens-Rassen einrichten. Auch können Rückversicherungen auf durch andere Gesellschaften geschlossene Versicherungen, sowie auf eigene Versicherungen Rückdeckungen genommen werden.

Das durch Art. 53 des Handels-Gesetzbuchs bestimmte Maximum, das in keinem Fall den Betrag von Fl. 50,000 oder  $\text{M}$  80,000 übersteigen darf, wird durch Beschluß der Direction festgesetzt, wozu die Genehmigung des Verwaltungsraths erforderlich ist. Die Gesellschaft ist aber befugt, auch eine höhere Summe zu versichern, alsdann jedoch verpflichtet, auf den das Maximum übersteigenden Betrag Rückdeckung zu nehmen.

Art. 2. Die Gesellschaft unter der Firma „Versicherungs-Bank Kosmos“ hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann aber auch auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung das Domicil nach Amsterdam verlegen, welche Aenderung sodann im Staats-Anzeiger bekannt gemacht wird.

Die Gesellschaft kann auch im Auslande Versicherungen abschließen.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig aufeinander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten Landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden. Diese Dauer kann aber, vorbehaltlich der dazu nachzufuchenden Landesherrlichen Genehmigung, auf Beschluß der General-Versammlung verlängert werden, welcher Beschluß fünf Jahr vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes gefaßt werden muß.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft muß jedoch schon vor Ablauf der bestimmten Dauer (Art. 3) stattfinden, wenn das Grundkapital (Art. 5) durch unerwartete Verluste eine Verminderung von fünfzig Procent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder in einer General-Versammlung beschließen, daß mit dem verminderten Grundkapital die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß die Landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Kapital, Aktien und Aktionäre.

Art. 5. Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht in: Einer Million acht hundert tausend Gulden, getheilt in 900 Aktien, eine jede zu Zwei tausend Gulden.

Art. 6. Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Procent eingezahlt, während die übrigen Zahlungen stattfinden je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von der Verwaltung bestimmt wird, welche jedoch verpflichtet ist, drei Monate vor der Zahlung davon die Aktionäre in Kenntniß zu setzen.

Art. 7. Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen des Inhabers und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt und eine jede Aktie wird mit Zehn von einem Mitgliede des Verwaltungsraths und der Direction unterzeichneten Dividenden-Scheinen versehen, während die Umschreibung nicht anders als mit Genehmigung der Verwaltung und der Commissare geschehen darf. Durch diese Genehmigung wird die Haftbarkeit nach Art. 43 des Handels-Gesetzbuchs aufgehoben.

Art. 8. Die Aktionäre, deren Erben und Rechtsnachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge in Rückstand bleiben, werden daran erinnert; erfolgt sodann innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so können ihre Rechte als Aktionäre durch die Verwaltung für verlustig erklärt werden und das Eingezahlte verfällt der Gesellschaft, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es der Verwaltung überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

#### Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9. Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath und eine Direktion unter Aufsicht von Commissaren verwaltet.

Wo in diesen Statuten von „Verwaltung“ die Rede ist, wird darunter ein aus den Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion vereinigt Collegium verstanden.

#### General-Versammlungen.

Art. 10. Die gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre soll jährlich spätestens in dem Monat Juni unter Vorfiß des Präsidenten der Commissare abgehalten werden, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die Gegenstände berathen wird, welche durch die Verwaltung, oder in Folge Art. 19 durch die Commissaren zur Berathung gestellt werden.

Anträge von Aktionären müssen, um zur Verathung gebracht zu werden, 10 Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich der Verwaltung eingereicht werden und wenigstens von fünf Aktionären unterzeichnet sein.

Alle Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit beschloffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Beschluß über die Entlassung von einem Mitgliede der Verwaltung kann jedoch nur in einer Versammlung gefaßt werden, in welcher die absolute Mehrheit sämmtlicher ausgegebenen Aktien vergegenwärtigt ist. Ist diese absolute Mehrheit in einer solchen Versammlung nicht vorhanden, so wird innerhalb 14 Tagen eine zweite Versammlung ausschließlich zur Verhandlung dieser Angelegenheit abgehalten und dann mit Stimmen-Mehrheit der anwesenden Aktien der Beschluß gefaßt.

Art. 11. Die Verwaltung kann auch außerordentliche General-Versammlungen einberufen.

Art. 12. Das Stimmrecht wird, gleichviel ob für eigene Aktien oder auch in Vertretung anderer Aktien, nach folgendem Verhältniß ausgeübt: für eine bis vier Aktien 1 Stimme, für fünf bis neun Aktien 2 Stimmen, für zehn bis vierzehn Aktien 3 Stimmen, für fünfzehn bis neunzehn Aktien 4 Stimmen, für zwanzig bis vier und zwanzig Aktien 5 Stimmen, für mehr als vier und zwanzig Aktien 6 Stimmen.

Art. 13. Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Direktion mindestens 30 Tage vorher in einem oder mehreren öffentlichen Blättern eingeladen. Außerdem wird jedem Aktionär eine schriftliche

Einladung zugesandt, doch ist eine Berufung auf den Nichtempfang derselben unzulässig. In dem Art. 10 i. f. bemerkten Fall hat diese Einladung mindestens 8 Tage vorher zu geschehen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch weder Mitglied der Verwaltung noch Commissar sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Art. 14. In der gewöhnlichen General-Versammlung wird durch die Direktion die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht und eine Bilanz vorgelegt. Auf Grund dieser Bilanz bestimmt die Versammlung den Betrag der Dividende, welcher mit Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird.

#### Bilanz.

Art. 15. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis 31. December. Am 31. December jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und wird daraus durch die Direktion eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung aufgestellt, welche von ihr vor dem 1. Mai dem Verwaltungsrath vorzulegen ist. Dieser untersucht dieselbe und setzt sie nach Nichtigbefinden vorläufig fest.

Die also vorläufig bestätigte und zum Beweis solcher Bestätigung von dem Verwaltungsrath unterzeichnete Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung wird längstens 14 Tage nachdem er sie empfing, von dem Verwaltungsrath den Commissaren eingehändigt, welche dieselbe prüfen, was längstens innerhalb drei Wochen zu geschehen hat.

Die Commissare sind berechtigt, alle Bücher und darauf bezügliche Schriftstücke einzusehen und bei ihrer Untersuchung einen Sachverständigen auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen, der nicht bei einer Concurrenz-Gesellschaft theilhaftig ist.

Bei Nichtigbefinden wird die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlust-Rechnung von den Commissaren zum Beweise der Bestätigung unterschrieben. Sie theilen ihren Befund der General-Versammlung mit und machen, wenn sie gegen die Bestätigung Bedenken haben, die ihnen angemessen erscheinenden Vorschläge.

Art. 16. Die von den Commissaren genehmigte Bilanz dient der Verwaltung zur Decharge für alle Angelegenheiten und Geschäfte, worauf die Bilanz Bezug hat.

Art. 17. Von der genehmigten Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung wird jedem Aktionär ein gedrucktes Exemplar zugesandt.

#### Commissare.

Art. 18. Nur Aktionäre können Commissare sein. Ihre Zahl besteht aus drei Mitgliedern; sie werden durch die General-Versammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt.

Jährlich tritt ein Mitglied aus, zum ersten Mal durch das Loos bestimmt. Ein während der Zwischenzeit erwählter Commissar tritt zu derselben Zeit ab, in welcher sein Vorgänger abgetreten sein würde. Das austretende Mitglied ist wieder wählbar. Bei eintretender Vacanz

eines Commissars wird in der nächsten ordentlichen General-Versammlung auf Empfehlung der übrigen Commissare eine Neuwahl vorgenommen.

Art. 19. Die Commissare bilden ein Collegium, das nach Stimmenmehrheit beschließt. Außer der Prüfung und bei Nichtigfinden, der Feststellung der Bilanz, haben die Commissare die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gesellschaft, ohne jedoch sich daran selbst zu betheiligen. Sie sind befugt jeder Zeit die Bücher der Gesellschaft nachzusehen und die Cassen zu revidiren. Jede wünschenswerthe Auskunft ist ihnen von der Verwaltung zu ertheilen.

Die Commissare können General-Versammlungen berufen, die darauf zu behandelnden Gegenstände bringen sie zugleich mit der Einberufung zur Kenntniß des Verwaltungsraths.

#### Verwaltungsrath.

Art. 20. Der Verwaltungsrath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Die Mitglieder werden durch die General-Versammlung benannt.

Art. 21. Bei eintretender Vacanz findet in der nächstfolgenden General-Versammlung eine Neuwahl statt, wozu die übrig gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsraths nach Berathung mit der Direktion Vorschläge machen.

Art. 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft er es nöthig findet; er regelt seine Geschäftsthätigkeit durch ein Reglement welches nach Berathung mit der Direktion festgestellt ist.

#### Direction.

Art. 23. Die Direction besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit, nach Berathung mit dem Verwaltungsrath, Subdirektoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind.

Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen.

Die Direction hat für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths, sowie für die genaue Wahrnehmung aller administrativen Angelegenheiten der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten sowohl als Kläger, wie Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte und Dritte gegen die Gesellschaft, zeichnet alle von der Gesellschaft ausgehende Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt Domicil, mit einem Wort: die Direction hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 24. Die Direction ist nicht verantwortlich für Verluste und Schäden, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft oder deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 25. Die Direction ernennt oder entläßt die Inspektoren, Agenten, Aerzte, Beamten und anderes Personal der Gesellschaft.

Die Instruction der Agenten wird von ihr nach Berathung mit dem Verwaltungsrath festgestellt. Sie ist verpflichtet den Verwaltungsrath unverzüglich von allen Angelegenheiten, welche ungünstig für die Gesellschaft sind, Mittheilung und Vorschläge zur Vorbeugung von Nachtheilen zu machen.

Art. 26. Beim Austritt oder Tod eines Direktors wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Empfehlung der Verwaltung, eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre vorgenommen.

Art. 27. Alle Versicherungspoliceen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergleichen, werden auf den dazu bestimmten Formularen ausgefertigt, von der Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Art. 28. Alle eingehenden Gelder müssen, soweit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, durch zinsliche Belegung entweder auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden.

Alle Gelder und Werthpapiere werden in einem Brandkasten mit zwei verschiedenen Schlössern bewahrt, wozu ein Mitglied des Verwaltungsraths den einen und einer der Direktoren den andern Schlüssel in Bewahrung hat.

Art. 29. Die Direktion regulirt die Büreaugeschäfte nach einer mit dem Verwaltungsrath zu berathenden und festzustellenden Geschäftsordnung.

Art. 30. Die Direktion erhält eine jährliche durch den Verwaltungsrath festzustellende Vergütung.

#### Gewinnvertheilung, Reservefonds.

Art. 31. Von dem Gewinn, der sich aus der genehmigten Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, werden zunächst vertheilt:

1. Fünfzehn Gulden per Aktie an die Aktionäre, so lange die Einzahlung auf jede Aktie nur zehn Procent beträgt und fünf Gulden per Aktie mehr für jede fünf Procent, welche ferner auf die Aktien abgeschrieben werden.
2. Fünfzehn Procent oder so viel weniger, als nach der Austheilung sub I übrig bleibt, an den Verwaltungsrath und die Direktion, unter sich auf näher zu vereinbarende Weise zu vertheilen.

Von dem, was hiernach noch von dem Gewinn übrig bleibt, werden:

- A. fünfzig Procent an die Versicherten, nach einem von der Verwaltung festzusetzenden Plane, und
- B. fünfzig Procent an die Aktionäre vertheilt.

Von diesen letzteren 50% fließt jedoch vorläufig die Hälfte in den Reservefond, welcher nach den von der Verwaltung mit Einverständnis der Commissare festzusetzenden Bestimmungen besonders verwaltet wird und dem die jährlichen Zinsen davon ebenfalls wieder zugewendet werden.

Sobald der Reservefond die Höhe von f 100,000 erreicht hat, hören die Verwendungen auf und die Zinsen davon gehen den anderen Einnahmen hinzu; diese Verwendungen treten aber wieder ein, wenn der Betrag von f 100,000 sich vermindern sollte, bis diese Höhe wieder erreicht ist.

Hat der Reservefond die Höhe von f 100,000 erreicht, so wird ein Drittheil der sub B. erwähnten 50% zur Abschreibung der noch auf den Aktien ruhenden Einzahlungen verwendet. Was hiernach noch übrig bleibt, kommt unter die Aktionäre zur Vertheilung.

Art. 32. Außerordentliche Gewinne durch Verloosung aus angelegten Geldern, kommen ausschließlich den Aktionären zu Gute, insoweit sie nicht zur Herstellung des Reservefonds auf die bestimmte Höhe von f 100,000 zu verwenden sind.

Art. 33. Im Fall zwischen dem Verwaltungsrath und der Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Direktion einerseits und den Aktionären ander-

seits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Commissare stattfinden.

Wollen die Betheiligten sich bei deren Ausspruch nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen, unparteiischen Schiedsrichtern unterzogen werden, wozu jede Partei einen erwählt und von diesen beiden Erwählten der dritte ernannt wird.

Im Fall die Ernennung von den Partheien oder von einer derselben geweigert wird, geschieht solches durch das competente Gericht.

Art. 34. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat die Verwaltung solche zu ordnen, worauf die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Commissare aufbewahrt werden.

Art. 35. Alle Abänderungen dieser Statuten sind der Landesherrlichen Genehmigung unterworfen.